

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)**

in der Fassung der Satzung aus Beschluss – Nr. B 478-22/96 vom 18.06.1996,  
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 578-27/96 vom 12.12.1996,  
der 2. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 1017-50/99 vom 26.01.1999  
der 3. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 611-41/2003 vom 3.11.2003,  
der 4. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 260-18/06 vom 08.05.2006  
der 5. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 319-21/06 vom 6.11.2006,  
der 6. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 517-37/08 vom 29.09.2008  
der 7. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 535-38/08 vom 3.11.2008  
der 8. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 220-11/10 vom 01.11.2010  
der 9. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 670-36/13 vom 4.11.2013  
der 10. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 476-17/16 vom 19.12.2016  
der 11. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. ... vom ...

### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung beschlossen:

### ***I. Abschnitt Allgemeine Regelungen***

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen:
  - a) zentrale Schmutzwasserentsorgung
  - b) Niederschlagswasserentsorgung
  - c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus
    - Abholgrundgebühr

- Zusatzgebühr für Sonderabholung
  - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich
  - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1)
  - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern
- (3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.

## **II. Abschnitt Benutzungsgebühren**

### **§ 1a Gebührentatbestand**

Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührensschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBl. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben.
- (4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührengläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, in den Fällen des § 5 Abs.2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:
  1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.

### **§ 4**

#### **Absetzungen**

- (1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel.  
Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.

- (2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können
  - a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und
  - c) das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens verwendete Wasser.
- (3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen.
- (4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messenrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden  $\frac{100}{60}$  der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.

## § 5 Abwassergebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,53 EUR.
- (2) Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der
- a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 15,90 €/m<sup>3</sup>,
  - b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,62 €/m<sup>3</sup>,
  - c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,44 €/m<sup>3</sup>,
  - d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,16 €/m<sup>3</sup>,
  - e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,53 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,62 EUR je m<sup>2</sup> befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.
- (4) Für die Einleitung von Grundwasser aus
- a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m<sup>3</sup>,
  - b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m<sup>3</sup>.
- (5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus
- a) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m<sup>3</sup>,

- b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 6**

### **Gebührenschild, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

### **III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung**

## **§ 7**

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Dritteleistungen (§ 10).
- (2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt.
- (4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.

## **§ 8 Verwaltungsgebührensschuldner**

Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbbauberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Verwaltungsgebührenmaßstab**

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen.
- (2) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grundlage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Parameter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probenahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonstigen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Auslagen**

Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.

## **§ 11 Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durchführung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebühreneinzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen.

- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.

### **§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

### **§ 14 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-

Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2016, außer Kraft.

Die 11. Änderungssatzung wurde am ... auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.

## Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung

### Gefahrenklassenverzeichnis

**Gefahrenklasse GK/  
Überwachung pro Jahr**

**Betriebe  
(Liste ist nicht abschließend)**

---

GK IV / 4

Großküchen, Fleischverarbeitungsbetriebe,  
Krankenhäuser, Institute

GK III / 2

Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restaurants  
und Fleischereien,  
kleine Krankenhäuser und Labore,  
Lebensmittelherstellungsbetriebe,  
Schwimm- und Badebeckenanlagen

GK II / 1

Landwirtschaftliche Betriebe,  
Küchen mit Saisonbetrieb,  
Heizkraftwerke, Druckereien

GK I /  
Keine regelmäßige Untersuchung

Wäschereien, Apotheken,  
Grafisches Gewerbe,  
Lackierereien

GK O /  
Keine Untersuchung,  
Kontrollbegehung

Baufirmen, Speditionen  
Arztpraxen, Foto-Labore

**Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung**  
**Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung**

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.
<b>1. Allgemeine Parameter</b>				
pH-Wert	DIN 38404-5: 2009-07	6,00		E
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00		E
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00		E
<b>2. Wasseruntersuchungen</b>				
<b>2 a) Anorganische Parameter</b>				
<u>Bestimmung der Anionen</u>				
Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00		E
Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00		E
Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00		E
Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00		E
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F
Leicht freisetzbare Cyanid	DIN 38405-D13-2		25,00	F
<u>Bestimmung der Kationen</u>				
Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00		E
<u>Metalle:</u>				
Blei*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom-VI	DIN 38405-24		16,00	F
Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Nickel*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 12846		20,00	F
Silber*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zink*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zinn*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
*Aufschluss (einmalige Abrechnung)	DIN EN ISO 15587-2		6,00	
<u>Summenparameter</u>				
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN ISO 15705:2003-01	24,00		E
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2:1998-05	30,00		E
Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN 1484		20,00	F
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905-1: 1998-08	24,00		E
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00		E
<b>2 b) Organische Parameter</b>				
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00		E
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2		50,00	F
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43		40,00	F
Phenolindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06		30,00	F
BTEX-Aromaten	DIN 38407-43		40,00	F
Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993		60,00	F
Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN EN ISO 9562-H 14		40,00	F
<b>3. Biologische Tests</b>				
Leuchtbakterientest	DIN EN ISO 11348-2:2009-05	55,00		E
<b>4. Probenahmekosten</b>				
Stundensatz		33,00	35,00	E/F

